Berschiedene Fabrikanten, Professionisten und Landleute haben sich beschwert, daß die Arbeiter die Dienste ihrer Arbeitsgeber verlassen, obsidon diese bereit wären, ihnen auch ferner noch Beschäftigung zu geben. Es wurde demnach beschlossen, daß solche Arbeiter, welche nicht vom Hause Erdarbeiter sind, nur dann bei den össentlichen Arbeiten Beschäftigung sinden, wenn sie von ihrem letten Arbeitsgeber einen schriftlichen Ausweis mitbringen, daß ihre bischerigen Arbeitsgeber sie nicht mehr beschäftigen können.

Wien am 3. Zuni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und Studenten zur Aufrechthaltung der Unhe, Sicherheit und Wahrung der Nechte des Volkes.